



Entscheid vom 14. September 2022 i.S.

Rekurs von X.Y., C., vertreten durch A.B., Beistandschaft D., vom 26. April 2022 gegen die Verfügung der Sozialhilfebehörde C. vom 7. April 2022 betreffend Kürzung der finanziellen Sozialhilfe

A. Ausgangslage

1. X.Y., C., wird seit 1. Dezember 2020 sozialhilferechtlich durch die Gemeinde C. unterstützt.
2. X.Y. nahm unregelmässig und mit Unterbrüchen am Beschäftigungsprogramm teil, weshalb er am 1. März 2022 letztmalig durch die Sozialhilfebehörde C. verwarnt wurde.
3. Nachdem X.Y. dem Beschäftigungsprogramm wiederholt fernblieb, kürzte die Sozialhilfebehörde C. mit Verfügung vom 7. April 2022 den Grundbedarf von X.Y. ab der zweiten Hälfte April 2022 für die nächsten vier Monate um 30 %. Nach frühestens drei Monaten solle der Kürzungsentscheid überprüft werden. Im Weiteren ordnete sie an, dass die Termine auf dem Sozialamt sowie die vereinbarten Arbeitseinsätze im Beschäftigungsprogramm lückenlos wahrzunehmen seien. Einem allfälligen Rekurs entzog die Sozialhilfebehörde C. die aufschiebende Wirkung.
4. Gegen diesen Entscheid erhob X.Y. (nachfolgend Rekurrent), vertreten durch seine Beiständin A.B., Beistandschaft D., am 26. April 2022 Rekurs beim Departement Gesundheit und Soziales. Er beantragte die Aufhebung der Verfügung vom 7. April 2022, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sowie die Überweisung der finanziellen Sozialhilfe an das Zahlungsverkehrskonto der Beiständin anstelle der Barauszahlung.
5. Mit Eingabe vom 2. Mai 2022 nahm die Sozialhilfebehörde C. (nachfolgend Vorinstanz) Stellung zur Frage der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und beantragte deren Abweisung.
6. Mit Zwischenentscheid vom 11. Mai 2022 stellte das Departement Gesundheit und Soziales die aufschiebende Wirkung wieder her.
7. Am 12. Mai 2022 nahm die Vorinstanz zu den materiell-rechtlichen Anträgen Stellung und beantragte die vollumfängliche Abweisung des Rekurses.
8. In der Folge replizierten und duplizierten die Parteien, woraufhin das Departement Gesundheit und Soziales am 23. Juni 2022 den Schriftenwechsel abschloss.
9. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

B. Begründung



1. Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich formeller Erfordernisse als auch bezüglich Legitimation eingehalten sind. Auf den Rekurs ist demnach einzutreten.
2. Vorweg sind die materiellen rechtlichen Grundlagen für den vorliegenden Rekursentscheid gemäss dem anwendbaren Sozialhilfegesetz und den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) zu nennen:

Wirtschaftliche Sozialhilfe wird gemäss Art. 14 SHG erbracht, soweit jemand für seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Wirtschaftliche Sozialhilfe besteht insbesondere aus Geld- und Sachleistungen sowie Kostengutsprachen. Art. 15 SHG bestimmt bezüglich Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe, dass diese den Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt im Sinne eines sozialen Existenzminimums deckt. Konkretisiert wird die Bemessung in den SKOS-Richtlinien, welche im Kanton Appenzell Ausserrhoden in Anwendung von Art. 15 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 3 der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; bGS 851.11) verbindlich sind.

3. a) Nach Art. 20 Abs. 1 SHG ist die hilfsbedürftige Person verpflichtet, bei der beruflichen und sozialen Integration mitzuwirken, insbesondere eine ihr zumutbare Tätigkeit anzunehmen. Als zumutbare Tätigkeit gilt auch die Teilnahme an Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen (Art. 20 Abs. 2 SHG). Als zumutbar gilt eine Arbeit gemäss SKOS-Richtlinien A.4.1, wenn sie dem Alter, dem Gesundheitszustand und den persönlichen Verhältnissen angemessen ist. Auch nicht entlohnte Programme gelten als zumutbar (MELANIE STUDER, Sozialhilferechtliche Beschäftigungsverhältnisse: zwischen Subsidiarität, Gegenleistung und Zumutbarkeit, Zürich 2021, Rz. 383). Die hilfsbedürftige Person ist gemäss Art. 18 Abs. 1 SHG zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Informationen sowie bei Untersuchungen verpflichtet, soweit dies für den Entscheid über die Gewährung der wirtschaftlichen Sozialhilfe geboten ist. Die Auskunfts- und Meldepflicht erstreckt sich auch auf Informationen zur Gesundheit, sofern diese für die Beurteilung und Bemessung der Sozialhilfe erforderlich sind (SKOS-Richtlinien A.4.1). Die Auskünfte sind zu erteilen und die Angaben zu belegen. Mit der Auferlegung der Auflagen strebt die Sozialhilfebehörde eine konkrete Verhaltensänderung der betroffenen Person an. Sinn und Zweck der Sozialhilfe ist die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit der unterstützten Personen. Die Tauglichkeit von Weisungen und Auflagen ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Sie müssen in einem engen Sachzusammenhang zur Hilfsbedürftigkeit oder deren Ursachen stehen und geeignet sein, die konkrete Situation im Blick auf eine Ablösung von der Sozialhilfe zu bewirken (URS VOGEL, Rechtsbeziehungen – Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Organe der Sozialhilfe, in: Christoph Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 183 f.).
- b) Der Rekurrent macht geltend, dass er nicht in der Lage sei, Erwartungen zu erfüllen und sich an Abmachungen zu halten und er eine engmaschige Begleitung im Alltag benötige. Es handle sich nicht um einen fehlenden subjektiven Willen, sondern ein objektives "nicht in der Lage sein". Er befinde sich in psychiatrischer Behandlung und unternehme alles für ihn Zumutbare, um seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Er sei nicht in der Lage, seine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden, weshalb auch eine Beistand-



schaft errichtet worden sei. Im Entscheid vom 15. Juli 2021 zur Errichtung der Beistandschaft habe die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) festgehalten, dass es wahrscheinlich sei, dass die psychische und soziale Belastung die Integration auf dem Arbeitsmarkt erschweren würde. Ebenfalls sei in diesem Entscheid erwähnt worden, dass der Rekurrent ein strukturbildendes Berufswahlprogramm benötige, damit er begleitet und gecoacht werden könne. Die KESB habe der Vorinstanz eine Kostenübernahme für das Motivationssemester empfohlen. Der Einsatz im Leistungszentrum Q sei kaum gewinnbringend für die berufliche Zukunft des Rekurrenten, da es dort um das Erbringen und Aneignen von Leistung gehe. Nach der letztmaligen Verwarnung am 1. März 2022 habe der Rekurrent die Arbeitsmassnahme mehr oder weniger regelmässig besucht. Er habe somit auf die Verwarnung reagiert. Als er am 29. März 2022 von der Arbeit ferngeblieben sei, habe er dies am 7. April 2022 gemeldet – am selben Tag, an dem die Kürzungsverfügung erlassen worden sei. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit hätte vor Erlass der Verfügung vom 7. April 2022 erneut das rechtliche Gehör gewährt werden müssen.

c) Die Vorinstanz macht geltend, dass bis Ende 2021 drei Versuche gescheitert seien, um den Rekurrenten erfolgreich am Beschäftigungsprogramm teilnehmen zu lassen. Der Einsatz des Rekurrenten im Leistungszentrum Q sei seit Februar 2022 auf ein Pensum von 50 % reduziert worden, um ihm zu ermöglichen, sich schrittweise an eine Tagesstruktur zu gewöhnen. Der Vorinstanz sei bewusst, dass sich der Rekurrent in psychologischer Behandlung befinde. Allerdings belege diese Tatsache noch keine Unfähigkeit, einer Arbeit nachzugehen. Es liege kein ärztliches Zeugnis vor, gemäss welchem es dem Rekurrenten nicht möglich sein sollte, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Beim Leistungszentrum Q gehe es nicht um die Leistung des Teilnehmers, sondern es solle die Steigerung der Präsenzfähigkeit und Wiedereingliederung in den 1. Arbeitsmarkt explizit für Sozialhilfeempfänger bewirkt werden. Bereits im E-Mail vom 12. Juli 2021 sei darauf hingewiesen worden, dass das Motivationssemester nur bewilligt werden könne, wenn die nötige Motivation durch den Rekurrenten ausgewiesen werde. Bei der Motivation handle es sich um Arbeitsbemühungen und regelmässiges Arbeiten im Leistungszentrum Q. Darüber hinaus sei der Rekurrent in der Verfügung vom 1. Dezember 2020 auf die Erfüllung von Auflagen und auf die Konsequenzen bei Nichteinhaltung hingewiesen worden. Überdies sei der Rekurrent aufgrund mangelnder Mitwirkung und Kooperation beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum abgemeldet worden.

d) Die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm kann nur verbindlich angeordnet werden, wenn dies zumutbar ist. Gründe, welche die Teilnahme unzumutbar machen können, sind Alter, Gesundheitszustand und persönliche Verhältnisse. Der x-jährige Rekurrent ist ledig und kinderlos. Weder sein Alter noch allfällige Betreuungspflichten machen eine Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm unzumutbar. Umstritten betreffend Zumutbarkeit ist im vorliegenden Fall die Arbeits- beziehungsweise Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlicher Sicht. Soweit der Rekurrent gesundheitliche beziehungsweise psychologische Gründe vorbringt, nicht in der Lage zu sein, am Beschäftigungsprogramm teilzunehmen, so ist der Vorinstanz Recht zu geben, dass er dafür eine ärztliche Bestätigung einzureichen hat. Die Vorinstanz hat den Rekurrenten denn auch darauf hingewiesen, bei einer Absenz ein Arzteugnis einzureichen. Die Einreichung eines Arzteugnisses ist für den Rekurrenten als zumutbar einzustufen. Die Tatsache, dass sich der Rekurrent in psychologischer Behandlung befindet, entbindet ihn nicht von seinen Mitwirkungs- und Minderungsspflichten, insbesondere nicht von der Teilnahme am Beschäftigungsprogramm. Es kann daraus nicht geschlossen werden, dass der Rekurrent per se nicht arbeitsfähig ist. Auch aus der Tatsache, dass die KESB festgehalten hat, dass die psychische und soziale Belastung die Integration auf dem Arbeitsmarkt oder in einer Berufsausbildung erschweren würde, kann der Rekurrent nichts zu seinen Gunsten ableiten. Beim eingereichten Auszug des KESB-Entscheids ist nicht klar, ob mit dieser Aussage der 1. oder



2. Arbeitsmarkt gemeint ist. Darüber hinaus ist die Aussage allgemein gehalten und es wird bloss von einer "Wahrscheinlichkeit" gesprochen (im Gegensatz zum üblichen Beweismass der "überwiegenden Wahrscheinlichkeit" [GUIDO WIZENT, Sozialhilferecht, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 1093]). Hinzu kommt, dass der behandelnde Psychologe gegenüber der Vorinstanz in einem E-Mail vom 10. Januar 2022 bestätigt hatte, dass der Rekurrent "momentan" zu 100 % arbeitsfähig sei. Dieses E-Mail wurde wohlge-merkt nach dem KESB-Entscheid vom 15. Juli 2021 verfasst. Diese Aussage des behandelnden Psychia-ters kann dahingehend interpretiert werden, dass keine Diagnose besteht, welche eine dauernde Ein-schränkung der Arbeits- beziehungsweise Erwerbsfähigkeit bewirkt. Somit ist von einer Arbeitsfähigkeit des Rekurrenten auszugehen, solange er diese nicht mit einem ärztlichen Zeugnis widerlegt. Die Vo-rinstanz hat der persönlichen Situation des Rekurrenten insoweit Rechnung getragen, als sie den Be-schäftigungsgrad im Leistungszentrum Q auf 50 % herabgesetzt hat, um ihm zu ermöglichen, sich schrittweise an eine Tagesstruktur zu gewöhnen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Rekur-renten zumutbar ist, am Beschäftigungsprogramm teilzunehmen. Indem er daran nicht teilgenommen be-ziehungsweise nur unregelmässig teilgenommen hat, hat er die ihm gegenüber verfügbaren Auflagen ver-letzt.

4. a) Nach Art. 22 Abs. 1 SHG können Unterstützungsleistungen unter anderem gekürzt werden, wenn die hilfsbedürftige Person Auflagen und Weisungen nicht beachtet (lit. c), ihr zumutbare Arbeit ablehnt oder in anderer Weise die Wiedereingliederungsbemühungen nicht aktiv unterstützt (lit. d). Gemäss SKOS-Richtlinien F.2 kann der Grundbedarf um 5 bis 30 % gekürzt werden. Die Kürzung ist unter Berücksichti-gung des Ausmasses des Fehlverhaltens zeitlich auf maximal 12 Monate zu befristen. Kürzungen von 20 % und mehr sind auf maximal 6 Monate zu befristen. Es ist zu prüfen, ob das Fehlverhalten eine Kürzung rechtfertigt, ob der betroffenen Person bekannt war, welches Verhalten erwartet wurde und dass die Nichtbefolgung zu einer Kürzung führen kann. Die Kürzung hat in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht verhältnismässig zu sein und muss das Fehlverhalten angemessen würdigen. Die maximale Kür-zung von 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt ist nur bei wiederholtem oder schwerwiegen-dem Fehlverhalten zulässig.

b) Die Vorinstanz hat dem Rekurrenten die wirtschaftliche Sozialhilfe um 30 % des Grundbedarfs für vier Monate gekürzt, ohne die Höhe und Dauer der Kürzung weiter zu begründen. Nachfolgend gilt zu prüfen, ob die konkrete Ausgestaltung der Kürzung des Grundbedarfs um 30 % für die Dauer von vier Monaten angemessen war.

Es ist aktenkundig, dass der Rekurrent nicht regelmässig am Beschäftigungsprogramm teilgenommen hat. Mit Schreiben vom 1. März 2022 wurde der Rekurrent verwarnt und ihm angedroht, der Grundbedarf werde während sechs Monaten um 30 % gekürzt. Gemäss Aktennotiz vom 15. März 2022 war der Rekur-rent in den letzten Tagen regelmässig zur Arbeit erschienen. In der Folge wurde dem Rekurrenten ge-mäss Aktennotiz vom 18. März 2022 eine Integrationszulage ausgerichtet. Danach erschien der Rekurrent wieder unregelmässig zur Arbeit (Aktennotizen vom 23. und 28. März 2022). Am 28. März 2022 hat sich der Rekurrent wegen Nebenwirkungen der Covid-19-Impfung per E-Mail von der Arbeit abgemeldet.

Es ist ersichtlich, dass der Rekurrent die Teilnahme am Beschäftigungsprogramm nicht komplett verwei-gerte. Er hat immer wieder daran teilgenommen, wenn auch nicht im vollem Umfang. Auf die Verwarnung am 1. März 2022 hat er reagiert. Ebenfalls hat er teilweise Arbeitsbemühungen eingereicht (vgl. Aktenno-tizen vom 4. Oktober 2021 und November/Dezember 2021). Es liegt somit nicht keine vollständige Ver-



weigerung der Teilnahme am Beschäftigungsprogramm und in der Konsequenz kein schwerwiegendes Fehlverhalten vor. Da es sich ausserdem um einen erstmaligen Verstoss gegen eine verfügte Auflage handelt, ist auch nicht von wiederholtem Fehlverhalten auszugehen. Gesamthaft betrachtet liegt weder ein wiederholtes noch ein schwerwiegendes Fehlverhalten vor, welches eine Kürzung des Maximalbetrags von 30 % rechtfertigen würde. Bei der Ausgestaltung des Anspruchs auf Sozialhilfe verfügen die Gemeinden zwar über eine erhebliche Entscheidungsfreiheit (vgl. BGE 140 V 328 E. 6.4.1 ff.), allerdings wurde hier das Ermessen unsachgemäss ausgeübt.

Vom Rekurrenten wird erwartet, ein 50 % Pensum im Beschäftigungsprogramm wahrzunehmen. Es gelang ihm nicht, regelmässig daran teilzunehmen beziehungsweise sich im Verhinderungsfall vorgängig von der Arbeit abzumelden und ein Arzteugnis einzureichen. Die Verletzung der zumutbaren Auflage zur Teilnahme am Beschäftigungsprogramm ist als mittelschwere Verfehlung zu beurteilen. Eine Kürzung in der Höhe von 15 % für vier Monate ist gerechtfertigt.

5. a) Die Sozialhilfeorgane der Gemeinden prüfen in jedem Einzelfall nach pflichtgemässen Ermessen, welche Form der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu gewähren ist (Art. 14 Abs. 3 SHG). Gemäss SKOS-Richtlinien C.7 überweist das zuständige Sozialhilfeorgan den Unterstützungsbetrag in der Regel monatlich auf ein Konto der unterstützten Person. Gemäss Erläuterungen zu den SKOS-Richtlinien kann die zuständige Stelle in begründeten Fällen, wenn eine Person ihr Geld nicht einteilen kann oder wenn sie mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr überfordert ist, die Unterstützung ratenweise in bar ausbezahlen. Die Praxis, Geldleistungen in bar auszubezahlen, um den persönlichen Kontakt zur Sozialbehörde herzustellen, stösst in der Literatur auf Kritik (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 128; CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 164 f.; GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 19). Barauszahlungen am Schalter greifen in die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen ein und sind nur im Einzelfall bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig, um den Zweck der Hilfe zu erreichen und zu sichern (GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 19). Grundsätzlich ist auf die Wünsche des Einzelnen im Rahmen des Mitspracherechts so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen (CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 164).

b) Der Rekurrent beantragt die Überweisung der Sozialhilfe auf das Zahlungsverkehrskonto der Beiständin anstelle der Barausrichtung. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz die Leistungen bar und zweimal pro Monat entrichte, obwohl dies vorher anders erfolgt sei. Es liege im Ermessen und im Kompetenzbereich der Beiständin, wie die Beistandschaft geführt werde und welchen frei verfügbaren Betrag sie mit dem Klienten vereinbare. Durch die direkte Auszahlung werde der KESB-Beschluss umgangen und das Mandat, insbesondere die Beistandschaft im Bereich Einkommens- und Vermögensverwaltung verunmöglicht. Die Beistandschaft sei gerade auch aus dem Grund errichtet worden, weil der Rekurrent nicht in der Lage sei, seine finanziellen Angelegenheiten zu verrichten.

c) Die Vorinstanz macht geltend, dass die Ausrichtung der Sozialhilfegelder in Umfang und Form in der Kompetenz des Sozialamts liege. Die Barauszahlung betreffe lediglich den Grundbedarf. Da es sich bei Sozialhilfeleistungen im Gegensatz zu Einnahmen aus Versicherungsansprüchen nicht um Einkommen handle, werde das Mandat der Beiständin mit der Barauszahlung nicht umgangen. Die Kürzung sei halbmächtig verfügt worden, weil sich der Rekurrent der Zusammenarbeit mit dem Sozialamt bis auf wenige Ausnahmen entzogen habe. Mit den zweimonatlichen Auszahlungen werde es dem Sozialamt ermöglicht,



den Zugriff auf den Klienten nicht zu verlieren. Die Barauszahlung sei im Sinne einer engmaschigen Begleitung zulässig und angezeigt.

d) Massnahmen der Behörden müssen verhältnismässig sein (Art. 11 Abs. 1 SHG). Auflagen sollen die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit fördern und/oder die zweckdienliche Verwendung der Sozialhilfegelder sicherstellen (Erläuterungen zu den SKOS-Richtlinien F.1). Um die Rechtmässigkeit der Barauszahlung beurteilen zu können, ist eine Interessensabwägung durchzuführen.

Das Interesse der Vorinstanz an der Barauszahlung liegt im persönlichen Kontakt mit dem Rekurrenten, der dadurch geschaffen wird. Dies aufgrund der Tatsache, dass sich der Rekurrent in der Vergangenheit nicht immer an die Termine mit dem Sozialamt gehalten habe. Auf der anderen Seite steht das Interesse des Rekurrenten an der zweckmässigen Verwendung der Sozialhilfegelder. Im Rahmen der Replik führte die Beiständin aus, dass der Rekurrent mit der Barauszahlung überfordert sei und sich das Geld nicht einteilen könne. Durch planlose Einkäufe sei die richtige Verwendung der Gelder gefährdet. Die Beistandschaft sei gerade auch für die Vermögensverwaltung angeordnet worden, weil der Rekurrent im Bereich Finanzen auf Unterstützung angewiesen sei. Das Interesse des Rekurrenten an der zweckgemässen Verwendung der Sozialhilfe ist höher zu gewichten als dasjenige der Vorinstanz an der Aufrechterhaltung des persönlichen Kontakts, zumal der persönliche Kontakt mit anderen Mitteln sichergestellt werden kann. Die Auszahlung der finanziellen Sozialhilfe hat auf das Zahlungsverkehrskonto der Beiständin des Rekurrenten zu erfolgen.

6. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Der Rekurrent unterliegt mit seinem Rekurs teilweise. In sozialhilferechtlichen Verfahren wird im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird. Es sind deshalb vorliegend keine Kosten zu erheben.

C. Entscheid

1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird Ziff. 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung im Sinne der Erwägungen wie folgt angepasst:
Der Grundbedarf von Fr. 770.– wird ab Rechtskraft dieses Entscheids während vier Monaten um 15 % gekürzt.
2. Der Beitrag der Sozialhilfe ist auf das Zahlungsverkehrskonto der Beiständin zu überweisen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.



Appenzell Ausserrhoden

Departement Gesundheit und Soziales

Yves Noël Balmer
Vorsteher

Versandt am 14. September 2022